

Dekret

Inkrafttreten:

vom 9. September 2010

**über einen Verpflichtungskredit
für den Umbau und die Vergrößerung
des Gebäudes des Autobahnamts in Givisiez**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. April 2010;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Umbau und die Erweiterung des Gebäudes des Autobahnamts (ABA) in Givisiez werden gutgeheissen.

Art. 2

Die Gesamtkosten für diese Umbauarbeiten betragen 28 791 000 Franken.

Art. 3

Für diese Umbauarbeiten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 28 791 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Zahlungskredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle BATI-3850/503.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Gesamtkosten der Arbeiten wurden auf der Grundlage des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. Oktober 2009 bei einem Stand von 122,1 Punkten für die Kategorie «Renovation von Gebäuden – Espace Mittelland» geschätzt.

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 6

Die in Artikel 3 vorgesehenen Ausgaben werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates beschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Die Präsidentin:
S. BERSSET

Die Generalsekretärin:
M. HAYOZ